1. **Bestätigung des Eingangs des Auftrags und des Empfangs der Akten**
2. Prüfen der Akten und Beiakten auf Vollständigkeit im Hinblick auf die für

Begutachtung erforderlichen Unterlagen (§ 407a ZPO). Ggf. benötigte

Unterlagen vom Gericht anfordern.

1. Fällt der Auftrag ganz/teilweise in das Fachgebiet? Wenn nicht

oder nicht völlig von Fachgebiet erfasst: Hinweis an das Gericht.

1. Bestehen Unklarheiten oder Schwierigkeiten, insbesondere Zweifel an

Inhalt oder Umfang des Auftrags? Ggf. Klärung mit Gericht herbeiführen[[1]](#footnote-1).

1. Sind andere Sachverständige, z. B. für die Erhebung zusätzlicher – etwa bilddiagnostischer – Befunde hinzuzuziehen? Wenn ja, Hinweis an das Gericht,

ggf. geeignete Sachverständige vorschlagen.

1. Liegt ein Gutachtenverweigerungsrecht (§§ 408, 383 f. ZPO)/   
   Befangenheitsgrund (§§ 406, 42 ZPO) vor? Ggf. Hinweis an das Gericht.
2. **Weitergehende Rückmeldung zwei Wochen nach Zugang der Gerichtsakten**
3. Kann das Gutachten unter Berücksichtigung des Auftragsumfangs und der

sonstigen Auftragslage innerhalb der gesetzten Frist erstattet werden

oder bis wann kann eine Gutachtenerstattung verbindlich zugesagt

werden (§ 407a Abs. 1 ZPO)? Ggf. Gericht abweichende Erledigungsfrist

vorschlagen.

1. Kann die Beweisfrage den Honorargruppen des JVEG zugeordnet werden?   
   Wenn nein: Ggfls. Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Stundensatzes.
2. Ggfls. Antrag auf besondere Vergütung nach § 13 JVEG.
3. Werden die Kosten erkennbar außer Verhältnis zum Streitwert stehen (mehr

als 55 % des Streitwertes) oder wird der Kostenvorschuss erheblich

(mindestens um 20 %) überstiegen (§ 407a Abs.4 Satz 2 ZPO)?

Ggf. Hinweis an das Gericht.

1. Mündliches Gutachten (gesetzlicher Regelfall nach ZPO) möglich

und zweckmäßig? Ggf. entsprechende Anregung an das Gericht.

1. **Die medizinische bzw. psychodiagnostische Untersuchung**
2. Rechtzeitige Einladung des/der zu Begutachtenden

(i.d.R. mindestens 14 Tage vorher).

1. Über Untersuchung des/der zu Begutachtenden hinausgehende Sachverhalts-

ermittlung nur, falls vom Gericht (typischerweise im Beweisbeschluss)

ausdrücklich erlaubt. Andernfalls Anforderung der benötigten Informationen

über das Gericht.

1. Ggfs. Anregung der Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers

gegenüber dem Gericht.

1. Über Freiwilligkeit der Untersuchung aufklären und dies dokumentieren.
2. Schweigepflicht beachten: Untersagt der/die zu Begutachtende ausdrücklich

die Weitergabe bestimmter Erkenntnisse, sollte dies im Gutachten

vermerkt werden.

1. Verweigert die/der zu Begutachtende die Durchführung der Untersuchung

vollständig, Beweisaufnahme abbrechen und Gericht informieren. Verweigert

der/die zu Begutachtende die Durchführung einzelner Maßnahmen, Weigerung

dokumentieren und Auswirkungen der damit fehlenden Befunde auf die

Sicherheit der gutachterlichen Schlussfolgerungen kenntlich machen.

1. **Das schriftliche Gutachten[[2]](#footnote-2)**
2. Die fachlichen Ausführungen müssen sich streng an den im Beweisbeschluss

gestellten Fragen orientieren. Keine eigenmächtige Überschreitung der

Beweisfragen (Gefahr der Befangenheitsablehnung)! Das schließt nicht aus,

nach Rücksprache mit dem Gericht die Beweisfragen ggfs. in fachspezifische

Hypothesen bzw. in durch das angefragte Fachgebiet zu beantwortende Fragen umzuwandeln.

1. Die Ergebnisse sind für den fachlichen Laien verständlich und

nachvollziehbar zu begründen und zu formulieren. Deutsche Fachausdrücke

benutzen oder Fachausdrücke übersetzen.

1. Feststellung und Beurteilungen auf das Wesentliche reduzieren, ohne die Nachvollziehbarkeit zu beeinträchtigen; keine überflüssigen Ausschweifungen.
2. **Das mündliche Gutachten /   
   Die mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens**

Was beim mündlichen Vortrag zu beachten ist:

1. Grundlagen des mündlichen Gutachtens in gedrängter Form schriftlich

abfassen und die angefertigte Unterlage (ggf.unter Beifügung von Lichtbildern,

Skizzen, Diagrammen etc.) im Termin den Parteien und dem Gericht

überreichen, wenn vom Gericht so beauftragt oder zur Schaffung von

Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zweckmäßig[[3]](#footnote-3).

1. Spontane Äußerungen vermeiden. Sie bergen die Gefahr, etwas Wichtiges zu

übersehen oder etwas Schwieriges nicht voll zu erfassen.

1. Auf korrekte Protokollierung achten.
2. Zuhörer nicht überfordern: Klar gliedern, nicht zu weitschweifig, aber auch nicht zu knapp vortragen. Auf für Laien verständliche Ausdrucksweise achten. Möglichst deutsche Fachausdrücke verwenden oder Fachausdrücke

übersetzen.

1. **Nach Abschluss des Gutachtens**
2. Schlussrechnung verschicken (Achtung: 3-Monatsfrist beachten, ansonsten

erlischt der Vergütungsanspruch, vgl. § 2 Abs. 1 JVEG).

1. Anfrage nach einer Urteilsabschrift.
2. Feedback an das Gericht geben, falls es besondere   
   positive/negative Erfahrungen gab.

**Merke:**

1. Alle Anfragen, Anforderungen von Unterlagen, Abstimmungen, Fristverlängerungen etc. laufen über das Gericht!
2. Die Einschaltung von Mitarbeitern ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von nur untergeordneter Bedeutung handelt, § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO!
3. Bei Verstoß gegen die Gutachtenerstattungspflicht wird und bei Fristversäumnis soll das Gericht ein Ordnungsgeld verhängen, §§ 409 Abs. 1, 411 Abs. 2 ZPO! Wenn trotz Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes die Leistung nicht vollständig erbracht wird, kann die Vergütung gekürzt werden oder ganz entfallen (§ 8a Abs. 2 Nr. 4 JVEG).

1. Die Ergebnisse der Klärung sollten dokumentiert werden (z.B. durch ein Schreiben oder einen Vermerk). Dies gilt für sämtliche Abreden mit dem Gericht. [↑](#footnote-ref-1)
2. Beachten Sie zu Inhalt und Aufbau eines Sachverständigengutachtens im Arzthaftungsrecht auch die Leitlinie „[Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung](http://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/094-001.html)“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen  
   Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF). Die dort enthaltenen Hinweise sind auf den Seiten 29 bis 32 in einer Checkliste zusammengefasst.

   Für Inhalt und Aufbau eines psychologischen oder psychotherapeutischen Sachverständigengutachtens beachten Sie bitte die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie DGPs *(Version 2.2),* 2011. [↑](#footnote-ref-2)
3. Um Vergütungsprobleme auszuschließen, sollte in diesem Fall das Einverständnis des Gerichts eingeholt werden. [↑](#footnote-ref-3)